

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND SITZ.....	2
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN.....	2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
§ 6 MITGLIEDSBEITRAG.....	5
§ 7 MITGLIEDEREHRUNGEN.....	5
§ 8 VEREINSORGANE.....	6
§ 9 VORSTAND.....	6
§ 10 DER VEREINSAUSSCHUSS.....	6
§ 11 REVISOREN/KASSENPRÜFER.....	7
§ 12 DATENSCHUTZERKLÄRUNG.....	7
§ 13 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	9
§ 14 GESCHÄFTSJAHR.....	10
§ 15 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN.....	10
§ 16 AUFLÖSUNG DES BV FORTUNA STRAUBING 1975 e.V.....	10
§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DER VORLIEGENDEN SATZUNG.....	11

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Billard-Verein Fortuna Straubing 1975 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Straubing und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Förderung des Billardsports
 - b) Aufbau und Förderung des Jugendsports
 - c) Die Veranstaltung von Billardspielen zu Übungs- und Wettbewerbszwecken, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportliche Veranstaltungen
 - d) Instandhaltung und Instandsetzung des Vereinsheimes, der Sporträume sowie der Sport und Spielgeräte
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ausübenden Mitgliedern über 18 Jahre (aktive)
 - b) ausübenden Mitgliedern bis 18 Jahre (Jugendliche)
 - c) unterstützenden Mitgliedern (passive)
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Quartals schriftlich wirksam erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens vier Wochen vor Quartalsende an die Vorstandschaft eingereicht werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Fristversäumnis führt zum Untergang des Einspruchsrechts. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in (2) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,- € und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die ausübenden, unterstützenden und die Ehrenmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins eventuell nach Maßgabe einer bestehenden Benutzungsordnung zu benutzen, die Veranstaltungen des Vereins besuchen und die sonst noch in dieser Satzung bestimmten Rechte auszuüben.

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

- (2) Jedes Mitglied hat nach seinen Kräften und Fähigkeiten dem Vereinszweck zu dienen, die Satzung zu beachten, sich durch tadelloses Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens der Tradition und des Ansehens des Vereines stets würdig zu erweisen und Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- (3) Von den Jugendlichen und Aktiven wird eine rege Teilnahme am Sportbetrieb und nach Möglichkeiten auch am Training erwartet.
- (4) Reise- und Fahrtkostenerstattung

Was wird erstattet:

- a) Fahrten zu Mannschaftsmeisterschaften, und Mannschaftsspieltagen
Es wird in der Regel nur ein Auto pro Mannschaft unterstützt. Diese Termine müssen vom Vorstand unterstützt werden.
In der Regel sind alle Mannschaftstermine des BBV und der DBU erwünscht. Beispiel: Ein Mannschaftsturnier in Singapur (auch wenn von der DBU ausgeschrieben) wird nicht unterstützt.
Unterstützt werden nur Mitglieder die über 50% der Ligaspiele während einer Saison absolviert haben.
- b) Jugend:
Fahrten zu Jugendmeisterschaften, und sonstigen Jugendveranstaltungen werden unterstützt.
Es kann nur ein Auto pro 4 Jugendlichen abgerechnet werden.
- c) Deutsche Meisterschaften, oder gleichwertig (10-Ball)
Wenn möglich müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Über die Zumutbarkeit der Fahrgemeinschaft entscheidet der Vorstand.
- d) Tagungen, Versammlungen
Vom Vorstand bestimmte Vereinsvertreter können die Fahrtkosten abrechnen, vorausgesetzt diese werden nicht anderweitig erstattet.
Beispiel (BBV Mitgliederversammlung wird erstattet)
Wenn diese anderweitig erstattet werden, ist es in der Verantwortung des Vereinsvertreters, sich um die Abrechnung zu kümmern.
- e) Notwendige Übernachtungen
Die Entscheidung ob notwendig oder nicht, trifft der Vorstand, z.B. Deutsche Meisterschaft:
Der Vorstand kann die Entscheidung treffen, dass ein Mitglied einen Tag länger auf der DM bleibt, und dafür eine Fahrgemeinschaft gebildet wird.

Wie werden die km berechnet:

- a) Veranstaltungen (auch mehrtägig) an einem Ort:
Vereinsheim Straubing – Spielort.

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

Die einfache Strecke wird verdoppelt, um auf die realen km zukommen.

b) Veranstaltungen an mehreren Orten:

Vereinsheim Straubing – Spielort 1,

Spielort 1 - Spielort 2,

Spielort 2 - Vereinsheim Straubing

Die realen km entsprechen der Summe der obigen Strecken.

c) Wenn Diskussionen zu den realen km entstehen, werden diese mit Google Maps berechnet.

Wir erstatten:

a) 0,13 Cent / km.

b) 25.- Euro pro Übernachtung / Person.

c) Erstattungen unter 5,- Euro werden nicht vorgenommen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Wieder eintretende Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

(2) Für zu spät gezahlte Beiträge kann ein Säumniszuschlag erhoben werden.

§ 7 MITGLIEDEREHRUNGEN

(1) Für außergewöhnliche und langjährige Verdienste in dem Verein können Mitglieder geehrt werden.

a) Ehrung für besondere Verdienste

b) Für 15-jährige Vereinszugehörigkeit

c) Für 25-jährige Vereinszugehörigkeit

d) Ehrenmitgliedschaft

(2) Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses.

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

§ 8 VEREINSORGANE

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1.Vorsitzenden
 - b) 2.Vorsitzenden
 - c) 3.Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.
- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
 - (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
 - (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1000.- Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10 DER VEREINSAUSSCHUSS

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem Sportwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Schriftführer
- (1) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Der Vereinsausschuss bildet die Vereinsführung und hat über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand, oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden und die Mitgliederversammlung und die Monatsversammlung vorzubereiten.
- (4) Jedes Vereinsausschussmitglied ist ungeachtet der Verantwortlichkeit des Vorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Erfüllung des Vereinszweckes selbstständig verantwortlich. Es hat über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Bei Streitigkeiten über Zuständigkeit entscheidet der Vorstand. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Teilnahme an auswärtigen und die Durchführung von eigenen Wettkampfspielen und über die Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen, im Rahmen eines Kostenaufwands bis zu 1000.-Euro.
- (5) Jedes Mitglied des Vereinsausschusses kann bei grober Vernachlässigung seiner Pflichten von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 11 REVISOREN/KASSENPRÜFER

- (1) Die beiden Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem sonstigen zur Geschäftsführung eingesetzten Organ angehören.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen- und die Buchführung zu überwachen und den Jahresabschluss einer ordnungsgemäßen Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck dürfen sie innerhalb ihrer Zuständigkeit alle Bücher und Schriften des Vereines einsehen. Der Vereinsmitgliederversammlung haben sie Bericht zu erstatten, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung im Beurteilungszeitraum geprüft haben und ob sich aufgrund der Prüfung wesentliche Beanstandungen ergeben haben.
- (3) Die jeweiligen Gremien werden auf Antrag der Revisoren/Kassenprüfer auf der entsprechenden Jahreshauptversammlung durch Abstimmung entlastet.

§ 12 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle: BV Fortuna Straubing e.V, Dornierstraße 49, 94315, Straubing

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- (...)
- (...)

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5. Als Mitglied des/der ...

- Bayerischen Billardverbandes e.V.
- Bayerischen Pool Billard Verbandes e.V.
- Deutschen Billard-Union e.V.

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- Name
- Alter
- Mitgliedsnummer

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/-innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

- E-Mail-Adresse
 - Funktion im Verein
6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Straubing ist dafür:
Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri
Postfach 221219, 80502 München
Tel.: 089 / 212672 - 0
Fax: 089 / 212672 - 50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

§ 13 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (3) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Vereinsausschuss eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung selbst eingebracht werden, wenn diese sie zulässt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (9) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Erledigung besonders wichtiger Vereinsangelegenheiten dies erforderlich macht. Dabei sind die Formalien zu beachten, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht die Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinsausschusses, die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Berichtes der Kassenprüfer, die Wahlenabberufung sowie Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder wahrnehmen.

§ 14 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Sportjahr vom 1.7. – 30.6. des Folgejahres. Die Mitgliederversammlung hat jedes Jahr spätestens bis zum Ende des vierten Quartals des Sportjahres stattzufinden.

§ 15 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

§ 16 AUFLÖSUNG DES BV FORTUNA STRAUBING 1975 e.V.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rück-

Satzung des BV Fortuna Straubing 1975 e.V.

sicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall von dessen Ablehnung der Gemeinde Straubing mit der Maßgabe zu überweisen, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (5) Satzungsänderungen, welche die in § 2/1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DER VORLIEGENDEN SATZUNG

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.12.2023 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.